

SATZUNG DES UNABHÄNGIGEN RATES BERGISCH GLADBACHER JUGENDLICHER

Präambel:

Zweck vom Jugendrat ist es, die Interessen der Jugend in der Stadt Bergisch Gladbach zu vertreten und den Stadtrat sowie die Stadtverwaltung bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, zu unterstützen. Vorhandene Strukturen der Jugendarbeit sollen vernetzt werden.

Ebenfalls soll eine Plattform für politisch interessierte Jugendliche geboten werden, in der die Teilnehmer für sie interessante Themen besprechen und behandeln können.

§ 1 Jugendrat

- (1) In der Stadt Bergisch Gladbach besteht ein unabhängiger Jugendrat, welcher im 6 Wochen Rhythmus tagt.
- (2) Der Jugendrat besteht aus einem gewählten Leitungsteam, einem gewählten Arbeitskreis für die Öffentlichkeitsarbeit, dem gewählten Kassenteam (im folgenden „gewählte Vertreter“ genannt) sowie freien Mitgliedern.
- (3) Die Amtsperiode der gewählten Vertreter beträgt 1 Jahr. Gewählt wird in der ersten Sitzung eines Jahres.
- (4) Der Jugendrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und Arbeitsgruppen bilden.
- (5) Der Jugendrat steht sämtlichen Jugendlichen von 14 bis 24 Jahren und mit Wohnsitz in Bergisch Gladbach offen.

§ 2 Aufgaben und Rechte

- (1) Der Jugendrat hat die Aufgabe, die Interessen der Jugend in der Stadt Bergisch Gladbach zu vertreten, hierfür eine Meinungsbildung nach demokratischen Regeln vorzunehmen und umzusetzen.
- (2) Der Jugendrat steht dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Stadtverwaltung in Fragen, die die jugendliche Bevölkerung in Bergisch Gladbach betreffen und die in den Wirkungskreis der Stadt Bergisch Gladbach fallen zur Unterstützung bereit.
- (3) Für eingebrachte Themen und Vorschläge, die einer Ausarbeitung erfordern, bilden sich Arbeitskreise welche bis zur nächsten Sitzung ein entsprechendes Thema ausarbeiten und benötigte Informationen bei der Stadtverwaltung oder anderen zuständigen Instanzen erfragen.
- (4) Der Jugendrat legt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 3 Pflichten

- (1) Die Jugendlichen, welche das Amt eines gewählten Vertreter angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit auszuüben.
- (2) Die Amtszeit endet mit den Neuwahlen in der ersten Sitzung des neuen Jahres.
- (3) Ein Mitglied der gewählten Vertreter, welches innerhalb der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz in Bergisch Gladbach aufgibt, scheidet aus.
- (4) Ein Ausschließen aus dem Jugendrat kann aus wichtigem Grund schriftlich beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Jugendrat. In dringenden Fällen, bei denen eine Abstimmung innerhalb des Jugendrates nicht möglich ist, entscheidet das Leitungsteam.

(5) Ein Mitglied der gewählten Vertreter, welches innerhalb der Amtszeit das 25. Lebensjahr vollendet, scheidet aus.

(6) Wenn eine jugendliche Person die Wahl nicht annimmt oder im Laufe der Amtszeit ausscheidet, wird nachgewählt. Falls es im laufenden Amtsjahr keinen interessierten Nachfolger gibt, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

§ 4 Das Leitungsteam

(1) Das Leitungsteam bildet den Vorstand des Jugendrates. Dem Leitungsteam obliegt die Koordination, d.h. die Terminfestsetzung und Vorbereitung (sowohl inhaltlich als auch organisatorisch) des Jugendrates.

(2) Zum Leitungsteam gehören 2 - 4 gewählte Vertreter des Jugendrates. Mindestens einer der Vertreter muss über 18 Jahre alt sein.

(3) Das Leitungsteam ist in allen Entscheidungen des Jugendrates sowie für die Einhaltung fälliger Termine und Aufgaben und für die Einhaltung der Satzung verantwortlich. Das Leitungsteam wird für ein Jahr gewählt.

§ 5 Der Arbeitskreis für die Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Arbeitskreis für die Öffentlichkeitsarbeit übernimmt die Vertretung des Jugendrates nach außen. Er ist für das Protokollieren der Sitzungen sowie für die Herausgabe von Pressemitteilungen verantwortlich, ebenso für die Pflege der Internetpräsenz.

(2) Zum Arbeitskreis für die Öffentlichkeitsarbeit gehören 4-8 gewählte Vertreter des Jugendrates. Diese sind für ein Jahr gewählt.

(3) Der Arbeitskreis benennt intern einen Schriftführer sowie einen Vertreter. Diese sind für das Protokollieren der Sitzungen sowie für die Einhaltung der Satzung zuständig.

(4) Bevor der Arbeitskreis Pressemitteilungen veröffentlicht oder einen Vertreter als Pressesprecher zu Veranstaltungen schickt, muss die Zustimmung des Jugendrates eingeholt werden. In dringenden Fällen, bei denen eine Abstimmung im Jugendrat nicht möglich ist, darf das Leitungsteam entscheiden.

§ 6 Das Kassenteam

(1) Es gibt eine große Kasse, welche vom Kassenteam geführt werden muss. Es ist verantwortlich für eine ordentliche und verantwortungsvolle Führung der Kasse. Das Kassenteam muss dem Jugendrat jedes Jahr einen Kassenbericht vorlegen und die Kasse prüfen lassen.

(2) Das Kassenteam bildet sich aus 3 gewählten Vertretern des Jugendrates. Alle Vertreter müssen über 18 Jahre alt sein.

(3) Wenn ein Projekt mit eigenem Etat im Jugendrat beschlossen wird, ist das Kassenteam für die Abwicklung der Finanzen zuständig. Das beinhaltet die Auszahlung der Mittel bzw. die Überweisung an entsprechende Kreditoren, sowie Prüfung und Endabrechnung der Projekte nachdem die Arbeitskreise dem Kassenteam die Projektabrechnung abgegeben haben.

(4) Auf Anfrage des Jugendrates (absolute Mehrheit) ist über den Kassenstand Auskunft zu geben.

§ 7 Wahlrecht und Wahl

(1) Wahlberechtigt sind Jugendliche, die am Wahltag ihren Hauptwohnsitz in Bergisch Gladbach haben und mindestens 14 bis maximal 24 Jahre alt sind.

(2) Wählbar sind die Jugendlichen, die am Wahltag ihren Hauptwohnsitz in Bergisch Gladbach haben und mindestens 14 und höchstens 24 Jahre alt sind.

(3) Abstimmungen erfolgen immer nach dem Prinzip der Vollversammlung.

(4) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer obige Bedingungen erfüllt. Das Leitungsteam kann gegebenenfalls zur Kontrolle des Wohnsitzes und des Alters die Vorlage eines Personalausweises verlangen.

(5) Sachfragen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden (>50%; Enthaltungen zählen hier nicht) entschieden. Personalfragen werden in Form einer geheimen Wahl mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden entschieden. Jeder Stimmberechtigte kann bei der Leitungsteam Wahl bis zu 4 Stimmen abgeben und bei der Wahl für den Arbeitskreis für Öffentlichkeitsarbeit bis zu 6 Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen ebenfalls einer 2/3 Mehrheit aller Anwesenden.

(6) Die Wahl und das Wahlergebnis sind zu protokollieren.

§ 8 Wahlvorgang

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung von Wahlen und Abstimmungen ist der Schriftführer verantwortlich.

§ 9 Geschäftsgang

(1) Eingaben und Beschwerden an den Jugendrat sind bis 3 Tage vor der nächsten Sitzung dem Leitungsteam des Jugendrates zu übermitteln. Das Leitungsteam ergänzt diese Punkte dann zur Tagesordnung. Andere Punkte können zum Abschluss einer Sitzung in der „Sonstiges“ Runde angesprochen werden.

(2) Die Sitzungen des Jugendrates sind öffentlich.

(3) Die jeweils im Jugendrat zur Abstimmung anstehende Frage ist so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmen sind zu zählen und das

Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Eine Sitzungsniederschrift ist zu fertigen und von der schriftführenden Person zu unterzeichnen.

§ 10 Beschlüsse

(1) Besprochene bzw. ausgearbeitete Anliegen werden als Anregung an den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden sowie zur Einsicht dem Bürgermeister gesandt.